



Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBGS)

- Hinweise für Teilnehmende in Lehrgängen für die Laufbahngruppen 1 und 2 -

Kenntnisse über den Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz sind für ein sicheres und erfolgreiches Arbeiten im feuerwehrtechnischen Dienst unverzichtbar. Fehlen diese beim abwehrenden Brandschutz kann es zu Situationen kommen, bei denen eine effektive Gefahrenabwehr in unzulässigem Maße dem Zufall überlassen bleibt oder sogar Einsatzkräfte und –mittel verletzt oder beschädigt werden.

Es gibt folgende Themengebiete:

- Baukunde
- Vorbeugender Brandschutz mit
 - baulichem Brandschutz
 - anlagentechnischem Brandschutz
 - organisatorischer Brandschutz
- Brandsicherheitswachdienst
- Einsatzplanung und –vorbereitung



Zu Baukunde gehört auch die Behandlung von Einsturzgefahren. Wichtig für den vorbeugenden Brandschutz sind die Schutzziele aus der Bauordnung. Im baulichen Brandschutz geht es nach den Vorgaben der Durchführungshinweise für die Ausbildung nach APVO-Feu um die

- Brandwände, Brandabschnitte,
- Feuerschutzabschlüsse,
- Flucht- und Rettungswege und
- Flächen für die Feuerwehr

Diese Maßnahmen sollen im Brandfall u. a. wirksame Löscharbeiten möglich machen. Im anlagentechnischen Brandschutz wirken Brandmelde-, Löschanlagen und sonstige Maßnahmen bereits vor dem Eintreffen der Feuerwehr. Der organisatorische Brandschutz kann die Einsatzkräfte z. B. durch besondere Objektkenntnis an der Einsatzstelle unterstützen.

Der Brandsicherheitswachdienst ist eine organisatorische Maßnahme, hier aber mit ausgebildeten Einsatzkräften z. B. bei Großveranstaltungen. Als Einsatzvorbereitung für schwieriger zu überschaubare Objekte dienen Feuerwehr- und Einsatzpläne.

Mit diesen Ausführungen können sich die Teilnehmenden auf die Lehrgänge vorbereiten und bekommen einen Überblick.

Lehrgang B III:

Kenntnisse aus der Grundausbildung (B I und B II) gemäß den aktuellen Durchführungshinweisen zur APVO-Feu sind erforderlich und werden vorausgesetzt. Schwerpunkt im B III für den VBGS ist der Einsatz bei einem Brand in einem Wohngebäude.

Es wird empfohlen, folgendes mitzubringen: (jeweils in der aktuellen Fassung, digital oder ausgedruckt):

- Niedersächsische Bauordnung
- Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
- Niedersächsische Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ([hier](#) zu finden)

Lehrgang B IV:

Weiterführend nach den Inhalten aus dem B III ist hier der Schwerpunkt der Brandeinsatz in Sonderbauten. Kenntnisse aus dem B III werden vorausgesetzt. Ziel ist die einsatzpraktische Ausrichtung als Zugführer aber mit vertiefendem Einblick in die vorbeugenden Maßnahmen.

So können diese im Einsatz und in der Einsatzvorbereitung erfolgreich genutzt werden, kleinere Entscheidungen selber getroffen und bei schweren Mängeln die fachspezifischen Kollegen aus der Abteilung VBGS informiert werden. Eine Tätigkeit in dieser Abteilung setzt weiterführende Aus- und Fortbildungen voraus. Es wird empfohlen, die Vorschriften wie beim B III und folgendes mitzubringen:

- Niedersächsisches Brandschutzgesetz
- Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung
- Niedersächsische Verkaufsstättenverordnung
- Niedersächsische Garagen- und Stellplatzverordnung
- Niedersächsische Schulbaurichtlinie
- Niedersächsische Industriebaurichtlinie
- Muster-Hochhausrichtlinie
- DGUV 205-003: Brandschutzbeauftragter
- Merkblatt 13-01 der vfdb: Sicherheitskonzept bei Großveranstaltungen
- VB-Info Nr. 1, LFV Niedersachsen: Brandsicherheitswachdienst

Bei den jeweiligen Sonderbauten wird auch die Baukunde besprochen. Dazu gehören auch die haustechnischen Einrichtungen wie z. B. Energiespeicheranlagen.

Die Verordnungen und Richtlinien sind im Internet unter www.voris.niedersachsen.de, [hier](#) (Muster-Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister), [Regelwerk](#) (DGUV) sowie bei der [vfdb](#) und dem [LFV Niedersachsen](#) zu finden.

